

### **Hinweise zu den Schwerpunktklausuren im WS 2021/2022:**

- Die Schwerpunktprüfungen werden in Präsenz stattfinden.
- Eine Abmeldung von einer Schwerpunktklausur ist konsequenzlos bis eine Woche vor der jeweiligen Klausur möglich. Ausreichend ist hierbei die entsprechende Information an das Prüfungsamt per E-Mail ([bianca.kraus@uni-jena.de](mailto:bianca.kraus@uni-jena.de)).
- Der qualifizierte Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Masken) ist bis auf weiteres auch bei Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern jederzeit zu tragen. Aufgrund des verpflichtenden Tragens der FFP2-Maske wird die Schreibzeit um 30 Minuten verlängert. Studierende können sich pro Person zwei kostenlose FFP2-Masken im Foyer des Ernst-Abbe-Campus für die Prüfungsphase abholen.
- Ein 3G-Nachweis ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass aktuell alle Teilnehmenden vor einer in Präsenz durchgeführten Prüfung zusätzlich verpflichtet sind, einen aktuellen negativen Antigen-Schnelltest vorzuweisen. Dieser kann beispielsweise im Selbsttestzentrum auf dem Campus (montags bis freitags, 7 bis 15 Uhr) oder in einem der öffentlichen Testzentren durchgeführt werden und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Bescheinigung über ein positives Testergebnis wird als **Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit** anerkannt. Für Prüfungen, die dem Prüfungsrecht der Universität Jena unterliegen, gilt dafür selbstverständlich auch die Bescheinigung des Selbsttestzentrums der Universität.

#### Nachweis der Impfung

Der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (COVID- Zertifikat der EU oder „Impfausweis“) oder digitaler Form (z.B. Corona-Warn-App, CovPass-App) nachgewiesen werden. Der vollständige Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassenen Impfstoff(en) erfolgt ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

#### Nachweis der Genesung

Als genesen gelten diejenigen asymptomatischen Personen, die mittels eines positiven PCR- Testergebnisses oder einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, eine mindestens 28 Tage und nicht länger als drei Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Die Bescheinigung kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form ausgestellt sein.

#### Nachweis eines Tests

Als Testnachweis gilt ein tagesaktueller Antigen-Schnelltest bzw. ein PCR-Test. Die Testung darf maximal 24 (Antigen-Schnelltest) oder 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegen. Als Testnachweis gilt weiterhin ein unter Aufsicht vor Ort durchgeführter Schnelltest. Die Universität stellt dafür ein Schnelltestzentrum zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [https://www.uni-jena.de/Corona\\_FAQ](https://www.uni-jena.de/Corona_FAQ)